

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATES DER STADT LEINFELDEN-ECHTERDINGEN

- AZ: 022.221 -

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender
- § 2 Mitgliedervereinigungen

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTE UND DER ZUR BERATUNG ZUGEZOGENEN EINWOHNER UND SACHVERSTÄNDIGEN

- § 3 Rechtsstellung der Stadträte
- § 4 Ältestenrat
- § 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte
- § 6 Amtsführung
- § 7 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 8 Vertretungsverbot
- § 9 Ausschluss wegen Befangenheit
- § 10 Weisungen an städtische Bedienstete

III. SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

- § 11 Öffentlichkeitsgrundsatz - Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
- § 12 Verhandlungsgegenstände
- § 13 Sitzordnung
- § 14 Einberufung
- § 15 Tagesordnung
- § 16 Beratungsunterlagen
- § 17 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung
- § 18 Handhabung der Ordnung, Hausrecht
- § 19 Vorberatung von Verhandlungsgegenständen
- § 20 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat
- § 21 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat
- § 22 Redeordnung
- § 23 Finanzanträge
- § 24 Sachanträge
- § 25 Geschäftsordnungsanträge
- § 26 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit
- § 27 Freiheit der Abstimmung
- § 28 Abstimmung
- § 29 Wahlen
- § 30 Ernennung, Einstellung, Entlassung der Gemeindebediensteten
- § 31 Widerspruch gegen Beschlüsse des Gemeinderats
- § 32 Fragestunde
- § 33 Anhörung

IV. BESCHLUSSFASSUNG IM UMLAUFVERFAHREN UND DURCH OFFENLEGUNG

- § 34 Umlaufverfahren
- § 35 Offenlegung

V. NIEDERSCHRIFT

- § 36 Inhalt der Niederschrift
- § 37 Führung der Niederschrift
- § 38 Anerkennung der Niederschrift
- § 39 Einsichtnahme in die Niederschrift

VI. GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

- § 40 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats
- § 41 Gemeinschaftliche Sitzungen mehrerer Ausschüsse

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 42 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 43 Inkrafttreten

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATES

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat sich der Gemeinderat am 15.6.1976, zuletzt geändert am 10.10.1995, folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 ZUSAMMENSETZUNG DES GEMEINDERATS; VORSITZENDER

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

(2) Der Erste Beigeordnete vertritt den Bürgermeister. Ist er rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die weiteren Beigeordneten oder die gem. § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§ 2 MITGLIEDERVEREINIGUNGEN

(1) Die StadträtInnen können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens **drei** Stadträten/innen bestehen. Ein(e) Stadtrat/in kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung schriftlich dem Bürgermeister mit. Dies gilt auch für Änderungen in der Zusammensetzung der Fraktionen.

(3) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.

(4) Bei der Bestellung von Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderats und der Mitglieder in den Organen für andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie von Beteiligungsunternehmen und sonstigen Organisationen sollen die Fraktionen im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden. Den Anträgen der Fraktionen soll hinsichtlich der vorgeschlagenen Personen möglichst entsprochen werden.

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTE UND DER ZUR BERATUNG ZUGEZOGENEN EINWOHNER UND SACHVERSTÄNDIGEN

§ 3 RECHTSSTELLUNG DER STADTRÄTE

(1) Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister verpflichtet die Stadträte in der 1. Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflicht durch Handschlag. Die Verpflichtungsformel lautet: „Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“ Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.

§ 4 ÄLTESTENRAT

(1) Zur Beratung des Bürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderats wird ein Ältestenrat gebildet.

(2) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den Vorsitzenden der Fraktionen als Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt. Der Gemeinderat kann in den Ältestenrat weitere Mitglieder hinzu wählen.

(3) Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat im Bedarfsfall ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat muß einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen.

(4) Der Ältestenrat soll bei besonderen Fällen eine Freie Verständigung zwischen Fraktionen über die Behandlung wichtiger Verfahrensangelegenheiten herbeiführen sowie den Bürgermeister bei besonderen Fragen in der Aufstellung der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderats beraten.

§ 5 UNTERRICHTUNGSRECHT, AKTENEINSICHT, ANFRAGERECHT DER STADTRÄTE

(1) Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Stadtrat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Abs. 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Tagesordnungspunkt in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von 4 Wochen zu beantworten. sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

(4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten.

§ 6 AMTSFÜHRUNG

(1) Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats während ihrer ganzen Dauer teilzunehmen. Die Stadträte, die an der Teilnahme verhindert sind, teilen dies vor Beginn der Sitzung unter Angabe des Verhinderungsgrundes dem Vorsitzenden oder der

Geschäftsstelle des Gemeinderats mit. Ist eine rechtzeitige Verständigung nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

(2) Wer die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen muss, teilt dies vor seinem Weggang dem Vorsitzenden mit. Dieser verständigt den Ratsschreiber.

§ 7 PFLICHT ZUR VERSCHWIEGENHEIT

(1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung hinzugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 11 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.

(2) Stadträte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 8 VERTRETUNGSVERBOT

(1) Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

§ 9 AUSSCHLUSS WEGEN BEFANGENHEIT

(1) Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten* oder einem durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten** oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Wirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner

*) Verwandte bis zum dritten Grad sind die Kinder, Enkel, Urenkel, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Geschwister, Neffen, Nichten, Onkel, Tanten

**) Verschwägerte bis zum zweiten Grad sind die Schwiegereltern, Großschwiegereltern, Schwiegerkinder, Großschwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefgroßeltern, Stiefenkel, Schwäger und Schwägerinnen.

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Aufsichtsrats eines wirtschaftlichen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, sofern er nicht von der Gemeinde in den Aufsichtsrat entsandt worden ist (§ 105 GemO).
- 3) Mitglied eines Organs einer an der Angelegenheit beteiligten Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte vorgenommen werden müssen.

(4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat, sonst der Bürgermeister.

(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss den Sitzungsraum verlassen.

§ 10 WEISUNGEN AN STÄDTISCHE BEDIENSTETE

Einzelne Stadträte können städtischen Bediensteten keine Weisungen erteilen, da sie nur innerhalb der Beschlussorgane Verwaltungsfunktionen ausüben (vgl. auch § 17 Abs. 1).

III. SITZUNGEN DES GEMEINDERATS

§ 11 ÖFFENTLICHKEITSGRUNDSATZ - BEKANNTGABE NICHTÖFFENTLICH GEFASSTER BESCHLÜSSE

Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. über Anträge an der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entscheiden, sofern nicht der Vorsitzende und der Gemeinderat dem Antrag ohne Erörterung zustimmen.

Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12 VERHANDLUNGSGEGENSTÄNDE

(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen der Stadtverwaltung, Anträge der beschließenden Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge und Anfragen der Fraktionen und der einzelnen Stadträte.

(2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Gegenstand wird erst dann wieder behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 13 SITZORDNUNG

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Die Reihenfolge, in der die Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte sitzen, wird nach jeder Neuwahl vom Gemeinderat festgelegt. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertreter im Gemeinderat festgelegt.

§ 14 EINBERUFUNG

(1) Der Gemeinderat ist einberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, i.d.R. eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung (§ 15) ein. In der Regel finden Sitzungen dienstags statt und beginnen üblicherweise um 18.00 Uhr. Sie Sitzungen sollen möglichst bis 22.00 Uhr beendet sein. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

(3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

§ 15 TAGESORDNUNG

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf und berücksichtigt dabei die Beratungen des Ältestenrats.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung, spätestens der übernächsten Sitzung, zu setzen.

(3) die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher, und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich anzugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, so lange der Gemeinderat in die Beratung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist. Dies gilt nicht für Anträge nach Abs. 2.

(5) Vorlagen und andere Drucksachen, die für die öffentlichen Sitzungen an die Mitglieder des Gemeinderats ausgegeben werden, sind in der Regel der Presse zur Verfügung zu stellen. Die Presse darf den Inhalt der Drucksachen erst nach Ablauf der Sperrfrist verwerfen, es sei denn, daß die vorherigen Veröffentlichungen im einzelnen Fall vom Bürgermeister oder zuständigen Beigeordneten ausdrücklich zugelassen werden.

§ 16 BERATUNGSUNTERLAGEN

(1) Für die auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände fertigt die Stadtverwaltung, soweit erforderlich, schriftliche Vorlagen in der Form von Drucksachen, die der mündlichen Berichterstattung zugrunde gelegt werden. Diese sind den Stadträten möglichst frühzeitig vor der Beratung zuzustellen. Vorlagen über wichtige und umfangreiche Angelegenheiten (z.B. Haushaltssatzung und Haushaltsplan, sonstige Satzungen, Polizeiverordnungen u.ä.), werden den Stadträten möglichst 2 Wochen vor der Sitzung zugestellt.

(2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Stadträte bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen ist so lange Verschwiegenheit zu wahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist. Davon ist nicht berührt das Hinzuziehen von Beratern für die Fraktionsarbeit, um öffentliche Gemeinderatssitzungen vorzubereiten.

(3) Der Bürgermeister kann Vorlagen von grundsätzlicher oder weittragender Bedeutung zuerst zur allgemeinen Aussprache in den Gemeinderat einbringen.

(4) Unterlagen über Beratungsgegenstände der nichtöffentlichen Sitzung können nach der Beschlussfassung zurückverlangt werden.

§ 17 VERHANDLUNGSFÄHIGKEIT UND VERHANDLUNGSLEITUNG

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 18 HANDHABUNG DER ORDNUNG; HAUSRECHT

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

(2) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag ent-

fallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für 6 Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 19 VORBERATUNG VON VERHANDLUNGSGEGENSTÄNDEN

(1) Angelegenheiten, deren Entscheidung nach der Hauptsatzung dem Gemeinderat vorbehalten sind, werden in der Regel von den Ausschüssen innerhalb ihres Geschäftskreises vorberaten.

(2) Angelegenheiten, die nicht vorberaten wurden, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen (s. Hauptsatzung).

§ 20 VERHANDLUNGSABLAUF, ÄNDERUNG DER TAGESORDNUNG DURCH DEN GEMEINDERAT

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(3) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(5) Zuschriften und Eingaben an den Gemeinderat werden sobald als möglich bekannt gegeben. Der Gemeinderat entscheidet über die Art der Erledigung der Zuschrift oder Eingabe.

§ 21 VORTRAG, BERATENDE MITWIRKUNG IM GEMEINDERAT

(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Stadt oder anderen Personen übertragen.

(2) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.

(3) Der Bürgermeister kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen der einzelnen Angelegenheiten zuziehen.

(4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Stadt zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 22 REDEORDNUNG

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 21 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge abweichen, um zunächst je einem Redner der Fraktionen zum Wort kommen zu lassen. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

(2) Die Redner richten ihr Wort ausschließlich an den Gemeinderat.

(3) Zur Sache kann nur während der Beratung des Gegenstands gesprochen werden. Wortmeldungen zur Sache sind nach dem Aufruf des Gegenstands, zu dem gesprochen werden will, zulässig.

(4) Jeder Stadtrat kann sich während des Vortrags eines Berichterstatters, eines anderen Stadtrats oder eines sachkundigen Einwohners zu einer kurzen Zwischenfrage melden. Der Vorsitzende erteilt ihm dazu nach Zustimmung des Redners das Wort.

(5) Zur Geschäftsordnung wird jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand, aber nur bis zum Schluß der Beratung dieses Gegenstands, das Wort erteilt. Solche Wortmeldungen haben vor anderen den Vorrang; die Redezeit darf höchstens 3 Minuten betragen.

(6) Zu einer persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die im Bezug auf seine Person gemacht wurden zurückweisen, eigene Ausführungen erläutern oder die unrichtige Wiedergabe seiner Ausführungen durch andere Redner richtigstellen. Wer einen gegen eine Partei, Personengruppe oder Fraktion erhobenen Vorwurf abwehren will, erhält dazu ebenfalls nach Erledigung des Gegenstands, bei dessen Behandlung der Vorwurf erhoben wurde, das Wort. Eine Aussprache hierüber ist nicht zulässig.

(7) Bei der Beratung von Anträgen einer Fraktion soll nach der Begründung der nächste Redner nicht der Antrag stellenden Fraktion angehören.

(8) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Ferner kann er dem Berichterstatter, einem sachkundigen Einwohner, zugezogenen Sachverständigen oder einem Bediensteten der Stadt außer der Reihe das Wort erteilen.

(9) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

(10) Mit der Annahme eines Schluss- oder Vertagungsantrags (§ 25) verlieren alle Wortmeldungen ihre Geltung.

§ 23 FINANZANTRÄGE

(1) Über einen Finanzantrag, d.h. einen Antrag, dessen Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt erheblich beeinflusst, insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würde, kann nur entschieden werden, wenn ein dringen-

des Bedürfnis besteht und gleichzeitig über die Deckung beschlossen wird. Den Deckungsvorschlag soll der Antragsteller unterbreiten.

(2) Für den Beschluss gelten Sachantrag und Deckungsantrag als unteilbar. Wird der Deckungsantrag abgelehnt, so gilt insoweit auch der Sachantrag als abgelehnt.

(3) Finanzanträge, die während der Beratung des Haushaltsplans gestellt werden, bedürfen keines Deckungsantrags. sollen diese Anträge vor der Verabschiedung des Haushaltsplans bzw. vor Beginn des neuen Rechnungsjahres durchgeführt werden, so ist zugleich über die Deckung zu beschließen.

§ 24 SACHANTRÄGE

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen.

(2) Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Im übrigen können die Anträge entweder mündlich vorgetragen oder beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht und in der ordentlichen Rednerfolge begründet werden.

(3) Die Anträge sind im Sinne von § 28 zu stellen.

§ 25 GESCHÄFTSORDNUNGSANTRÄGE

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

- a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
- b) der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schlussantrag),
- c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
- d) der Antrag, die Sitzung zu unterbrechen und den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
- e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
- f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

(4) Über einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung wird vor Änderungsanträgen abgestimmt. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

(5) Ein Schlussantrag (Abs. 3b u.c) ist erst zulässig, wenn von jeder Fraktion wenigstens ein Mitglied gesprochen oder eine noch nicht zum Wort gekommene Fraktion darauf verzichtet hat. Zu Sache selbst darf hierbei nicht Stellung genommen werden.

(6) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann seinen Schlussantrag nach Abs. 3b und c stellen.

(7) Über einen Vertagungsantrag wird nach Schluss der Aussprache vor anderen Anträgen abgestimmt. Liegen gleichzeitig ein Vertagungs- und ein Schlussertrag vor, so wird jedoch zuerst über den Schlussertrag abgestimmt.

§ 26 BESCHLUSSFASSUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge, soweit die Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt, Beschluss gefasst.

(2) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 28) und Wahlen (§ 29).

(3) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und stimmberechtigt ist.

(4) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(5) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit der Mitglieder nicht beschlussfähig, muß eine 2. Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mind. 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der 2. Sitzung ist darauf hinzuweisen. Die 2. Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder stimmberechtigt sind.

(6) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Stadträte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

(7) Bei der Berechnung der „Hälfte“ bzw. des „Viertels“ aller Mitglieder nach den Absätzen 3 und 4 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen.

(8) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

(9) Bei Besichtigungen dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn zu der Besichtigung nach den Vorschriften von § 14 eingeladen wurde und kein Mitglied widerspricht.

§ 27 FREIHEIT DER ABSTIMMUNG

(1) Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Anträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 28 ABSTIMMUNG

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder mit Nein beantwortet werden kann. über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 25) wird vor Sachanträgen (§ 24) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungs-

anträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 21 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Bei mehreren Anträgen (einschl. des Hauptantrags) mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen bringt. Im übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind. Eine Zusammenfassung mehrerer Einzelanträge ist nur mit Zustimmung der Antragsteller zulässig.

(2) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen (Abschnitten, Paragraphen usw.), die getrennt beraten oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so kann über jeden Teils besonders abgestimmt werden (Teilabstimmung). Wurden hierbei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist am Schluß über die gesamte Vorlage bzw. den gesamten Antrag in der abgeänderten Form abzustimmen (Schlussabstimmung).

(3) Jedes Mitglied kann seine Abstimmung kurz begründen. Die Erklärung muss entweder mündlich unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben oder schriftlich vor Schluss der Sitzung dem Vorsitzenden übergeben werden.

(4) Die Beschlüsse werden, sofern die gesetzlichen Vorschriften nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, mit Stimmmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerhebung ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Stadträte oder des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung (§ 13).

(6) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

(7) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 29 Abs. 2.

§ 29 WAHLEN

(1) Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Ratsschreiber bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe von Stadträten, die vom Gemeinderat bestellt werden und bei der jede Fraktion berücksichtigt werden soll, das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Ratsschreiber stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 30 ERNENNUNG, EINSTELLUNG, ENTLASSUNG DER GEMEINDEBEDIENTETEN

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten.

Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

(2) Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen.

§ 31 WIDERSPRUCH GEGEN BESCHLÜSSE DES GEMEINDERATS

(1) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzwidrig sind; er kann widersprechen, wenn ein Beschluss seiner Auffassung nach für die Stadt nachteilig ist. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach der Beschlussfassung, gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist. Diese Sitzung hat spätestens 3 Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen (§ 43 Abs. 2 GemO).

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden (§ 43 Abs. 3 GemO).

§ 32 FRAGESTUNDE

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

- a) Die Fragestunde findet in der Regel am Schluss jeder zweiten öffentlichen Sitzung der beschließenden Ausschüsse statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.

- b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Abs. 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurz gefasst sein.
- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende oder der vom Fragenden angesprochene Stadtrat oder Beigeordnete Stellung. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende auch Mitgliedern des Gemeinderats auf deren Antrag hin das Wort erteilen. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben.
Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspruch der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabesachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 33 ANHÖRUNG

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuß übertragen.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.

IV. BESCHLUSSFASSUNG IM UMLAUFVERFAHREN UND DURCH OFFENLEGUNG

§ 34 UMLAUFVERFAHREN

Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Der Antrag, über den im Wege des Umlaufs beschlossen werden soll, muss allen Stadträten zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht (§ 37 Abs. 1 GemO).

§ 35 OFFENLEGUNG

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt. Dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

V. NIEDERSCHRIFT

§ 36 INHALT DER NIEDERSCHRIFT

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- b) den Namen des Vorsitzenden
- c) die Zahl der abwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit
- d) die verhandelten Gegenstände
- e) die gestellten Anträge
- f) den Wortlaut der Beschlüsse
- g) die Abstimmungsergebnisse, wenn sie festgestellt wurden (bei namentlicher Abstimmung muss ersichtlich sein, wie jedes Mitglied abgestimmt hat)
- h) bei Wahlen (§ 29) die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen
- i) den Nachweis, dass in den Fällen, in denen eine qualifizierte Mehrheit oder Minderheit vorgeschrieben ist, diese vorhanden war.

(3) Bei Beschlussfassung im Wege des Umlaufs (§ 34) oder der Offenlegung (§ 35) gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, daß ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 37 FÜHRUNG DER NIEDERSCHRIFT

(1) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats wird vom Ratsschreiber geführt und vom Vorsitzenden und 2 Stadträten, die an den Verhandlungen teilgenommen haben sowie vom Ratsschreiber unterzeichnet.

(2) Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

§ 38 ANERKENNUNG DER NIEDERSCHRIFT

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind beim Vorsitzenden oder beim Ratsschreiber vorzubringen. Über die Einwendungen entscheidet der Gemeinderat, sofern sie nicht vom Vorsitzenden oder vom Ratsschreiber als begründet anerkannt werden.

0/6

§ 39 EINSICHTNAHME IN DIE NIEDERSCHRIFT

(1) Jeder Stadtrat kann in die Sitzungsniederschrift Einsicht nehmen, jedoch nicht in die Niederschrift über eine nichtöffentliche Sitzung, von der er wegen Befangenheit (§ 9) ausgeschlossen war.

(2) Mehrfertigungen der Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats werden jeder Fraktion in dreifacher Ausfertigung zugesandt.

(3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Bürgern gestattet.

VI. GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 40 SINNGEMÄSSE ANWENDUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATS

(1) Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung.

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig. Ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig. Ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind i.d.R. nichtöffentlich.
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub abgemeldet, so sorgt die Geschäftsstelle des Gemeinderats für die Einladung der Stellvertreter.

- h) Die Stadträte sind berechtigt, in den Verhandlungen derjenigen beschließenden Ausschüsse, denen sie nicht angehören, ohne Stimm- und Antragsrecht teilzunehmen. Die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit (§ 9) und über die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 7) finden auch auf sie Anwendung.
- i) Die Tagesordnungen für die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse werden allen Stadträten zugestellt. Wenn Verhandlungsgegenstände nur vorzubereiten sind, wird dies besonders angegeben.

§ 41 GEMEINSCHAFTLICHE SITZUNGEN MEHRERER AUSSCHÜSSE

(1) Mehrere beschließende Ausschüsse können zu gemeinschaftlicher Beratung eines Gegenstandes einberufen werden. Zur Beschlussfassung ist jeder Ausschuss innerhalb seines Geschäftskreises allein zuständig. Abstimmungen sind deshalb getrennt vorzunehmen.

(2) Hat ein Stadtrat Sitz in mehreren beteiligten Ausschüssen, so kann er entweder bei der Beschlussfassung in jedem Ausschuss mitwirken oder sich für die Mitwirkung in einem Ausschuss entscheiden und sich in den anderen Ausschüssen vertreten lassen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 42 AUSLEGUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat.

§ 43 INKRAFTTRETEN

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Übergangsbestimmung:

Abweichend von Abs. 1 tritt die Regelung in § 2 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung mit Beginn der Amtszeit des nächsten Gemeinderats in Kraft.